



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **21/2014**

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
(Studienbeginn WiSe 2014/15)

- **Prüfungsordnung**

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

3

Anlage 1: Studienordnung

7

Anlage 2: Studienverlaufspläne

11

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO BASA)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 34. Sitzung am 16.07.2014. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 05.08.2014.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst sechs Semester in Vollzeit (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points. ²Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (12 CP)
- Grundlagen der Sozialen Arbeit (18 CP)
- Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (24 CP)
- Soziale Arbeit und Devianz (12 CP)
- Lebenslaufbezogene Herausforderungen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (24 CP)
- Disziplinäre Zugänge (Pflichtbereich) (30 CP)
- Disziplinäre Zugänge (Wahlpflichtbereich) (12 CP)
- Praktikum (15 CP)
- Profilierungsbereich (18 CP)
- Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP)

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gem. § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums - wie beispielsweise das fünfte und/oder sechste Fachsemester - an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung sowie vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt die Beratung der/des Auslandsbeauftragten und des International Office in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praktikumsmodul umfasst:
1. die Ableistung eines Praktikums in Voll- oder Teilzeit im Umfang von 400 Stunden, in der Regel entweder
 - a. zusammenhängend im Block,
 - b. geteilt in zwei Blöcke oder
 - c. nach einem Block von fünf Wochen (Voll- oder Teilzeit) in flexiblen Zeitfenstern,
 2. die Anfertigung eines Berichtes zum Praktikum,
 3. die Teilnahme am Seminar zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums.
- ³Erkrankt die/der Studierende während des Praktikums für eine Gesamtdauer von mehr als drei Krankheitstagen, so verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem Praktikumsbeauftragten oder einer von ihr/ihm benannten Stelle und stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Das Praktikum kann in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ⁴Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁵Die Studierenden beantragen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ⁶Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/den Praktikumsbeauftragte/n.
- (4) ¹Die Ableistung des Praktikumsmoduls wird von der Praktikumsstelle und der Universität Vechta auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. ²Die Universität wird durch die/den Lehrende/n vertreten.
- (5) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bestätigung nicht erteilt. ²In diesem Fall muss das Praktikum erneut abgeleistet werden. ³Insgesamt kann das Praktikum zweimal wiederholt werden.
- (6) ¹Der Praktikumsbericht wird benotet. ²Wird er nicht von der/dem Lehrenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder der Praktikumsbericht nicht fristgemäß eingereicht, ist der Praktikumsbericht erneut anzufertigen. ³Fragestellung und Bearbeitungsfrist sind mit der/dem Lehrenden abzusprechen. ⁴Der Praxisanteil muss nicht wiederholt werden. ⁵Der Praktikumsbericht kann zweimal wiederholt werden.
- (7) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praktikumsmodul werden 15 Credit Points vergeben. ²Das Praktikumsmodul wird für die Berechnung der Abschlussnote mit 1/3 seiner Credit Points (5 CP) gewichtet.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) In Ergänzung zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die mündliche Modulprüfung und die Hausarbeit differenziert sowie die Prüfungsformen Forschungsbericht und Praktikumsbericht ergänzt.
- (2) ¹Die mündliche Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 5 RPO differenziert sich je nach Modul in eine mündliche Prüfung (MP) und eine mündliche Kurzprüfung (mp). ²Eine mündliche Modulprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. ⁴Die mündliche Kurzprüfung erfolgt zu einem im Vorfeld durch die/den Prüfende/n klar umgrenzten Themenbereich. ⁵Abweichend von Satz 2 kann eine mündliche Modulprüfung als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig durchge-

führt werden. ⁶Dabei soll die Gesamtprüfungszeit den Umfang der entsprechenden Anzahl von Einzelprüfungen nicht überschreiten.

- (3) ¹Die Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO differenziert sich je nach Modul in eine Hausarbeit (H) und eine angeleitete Hausarbeit (h). ²Die angeleitete Hausarbeit (h) erfolgt zu einer durch die/den Prüfende/n vorgegebenen Fragestellung. ³Das Thema einer angeleiteten Hausarbeit (h) wird so gestellt, dass eine angemessene Bearbeitung im vorgesehenen Umfang möglich ist.
- (4) Ein Praktikumsbericht (Pb) stellt eine theorieorientierte Analyse des Praktikums bzw. einer im Praktikum verankerten Fragestellung dar.
- (5) Ein Forschungsbericht (Fb) dokumentiert die Durchführung eines forschungsorientierten Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der theoriegeleiteten Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes bis zur forschungsmethodischen Herangehensweise, welche dargelegt und abschließend reflektiert wird.

§ 7

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden, davon mindestens die Credit Points der Module SZ-1 bis SZ-3, PR-6, PR-7, PY-1 und PY-2 sowie entweder ÖK-1 oder ÖK-2.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für Prüfende und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) ¹Für die Bachelorarbeit werden einschließlich der Begleitveranstaltung 15 Credit Points vergeben. ²Davon entfallen auf die Bachelorarbeit zwölf und auf die Begleitveranstaltung drei Credit Points.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis); also 30-40 Textseiten á 2.500 Zeichen.

§ 9

Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten und unbenoteten Module ge-

wichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Von den auf das Praktikumsmodul entfallenden 15 Credit Points werden nur fünf Credit Points zur Gesamtnotenberechnung verwendet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 1: Studienordnung**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO BASA).

**§ 2
Studienziele**

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta bietet ein wissenschaftliches und zugleich berufsorientierendes grundständiges Studium. ²Die Struktur des Studiengangs erfüllt die Anforderungen einer dem Bachelorstudium angemessenen Qualifizierung mit den Zielen wissenschaftlicher Befähigung, beruflicher Befähigung, professioneller Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zum zivilgesellschaftlichen Engagement bzw. zur Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs. ³Einerseits stellt der „Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit“ einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet somit die Befähigung für den Arbeitsmarkt und andererseits qualifiziert er für ein Masterstudium. ⁴Der Abschluss bereitet auf weitere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen vor.
- (3) ¹Qualifikationsdimension "Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten": Das Bachelorstudium Soziale Arbeit gewährleistet eine grundlegende wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Sozialen Arbeit. ²Studierende werden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt und entwickeln Kriterien für gute wissenschaftliche Praxis. ³Sie können Techniken und Verfahren quantitativer und qualitativer Sozialforschung anwenden und mit Fragestellungen Sozialer Arbeit verknüpfen.
- (4) ¹Qualifikationsdimension "Berufliche Befähigung": Im Studiengang werden die Grundlagen sozialpädagogischen Denkens und Handelns, Wissens und Könnens gelegt. ²Studierende kennen Berufsbilder, Berufsfelder und grundlegende Berufs- und Handlungsorientierungen professioneller Sozialer Arbeit, insbesondere im Kontext personenbezogener sozialer Dienstleistungserbringung. ³Sie erlangen fall-, gruppen- und raumbezogene Methodenzusammenhänge und entwickeln professionelle Handlungsorientierungen. ⁴Insbesondere Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen werden ausgebildet. ⁵Auf der Grundlage handlungsfeld- und zielgruppenspezifischer Wissensbestände können Fälle rechtlich korrekt und fachlich angemessen administriert und bearbeitet werden. ⁶Insbesondere Handlungs- und Reflexionskompetenzen für den Umgang mit sozialer Abweichung im Kontext gesellschaftlicher Normalisierungsansprüche werden ausgebildet.
- (4) ¹Qualifikationsdimension "Professionelle Persönlichkeitsentwicklung": Im Studiengang werden berufsethische Haltungen und professionelle Handlungsformen vermittelt, die die Entwicklung eines professionellen Selbst der Studierenden befördern. ²Im Rahmen von Selbst- und Fallreflexionen erlangen Studierende Kompetenzen der Professionalitäts- und Qualitätssicherung, die gleichzeitig die professionelle Persönlichkeitsentwicklung begünstigen. ³Über die Auseinandersetzung und Reflexion eigener Kommunikations- und Interaktionspraxen werden soziale und interpersonale Kompetenzen entwickelt, die nicht nur für berufliche Kontexte relevant sind. ⁴Die Studierenden setzen sich mit ethischen Fragen und Grundlagen praktischen Sollens (z.B. Handeln, Willensfreiheit, Verantwortung) auseinander, so dass sie eine professionelle Haltung und Reflexionskompetenz hinsichtlich einer Einschätzung der Konsequenzen ihres Handelns erlangen.
- (5) ¹Qualifikationsdimension "Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement": Der Studiengang Bachelor Soziale Arbeit befähigt die Studierenden zur Gestaltung und Teilhabe an zivilgesellschaftlichen Diskussionen, insbesondere über die Rahmenbedingungen sozialen Handelns. ²Über die kritische, diskursive Auseinandersetzung mit Konzepten, theoretischen Ansätzen und Funkti-

onsbestimmungen Sozialer Arbeit gelingt es Studierenden sich im Kontext (sozial-)politischer Interessensgegensätze zu positionieren.

§ 3 Studienprogramm

| | SWS | CP | Prüfungs- art | Modul- status |
|---|-----|----|------------------|------------------|
| Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | | | | |
| EM-1 Modelle und Methoden der Datenanalyse | 6 | 6 | Kl | P |
| EM-2 Forschungsmethoden | 6 | 6 | Kl | P |
| Grundlagen der Sozialen Arbeit | | | | |
| SZ-0 Ethik in der Sozialen Arbeit | 4 | 6 | Po | P |
| SZ-1 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 10 | 12 | Kl | P |
| Handlungsmethoden Sozialer Arbeit | | | | |
| SZ-2 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit | 10 | 12 | Kl | P |
| SZ-3 Beratung und Kommunikation | 10 | 12 | R/MP/H | P |
| Soziale Arbeit und Devianz | | | | |
| SZ-4 Soziale Arbeit und Devianz | 4 | 6 | R/MP/H | P |
| PR-7 Rechtliche Zugänge zu Devianz | 6 | 6 | Kl | P |
| Lebenslaufbezogene Herausforderungen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit | | | | |
| SZ-5 Handlungsfelder Sozialer Arbeit in Lebenslaufperspektiven | 12 | 12 | r/mp | P |
| SZ-6 Vertiefung ausgewählter Handlungsfelder und integrierter Forschungsbericht | 8 | 12 | Fb | P |
| Disziplinäre Zugänge (Pflichtbereich) | | | | |
| <i>Ökonomik = ÖK I oder ÖK II nach Wahl; das verbleibende Modul optional als Wahlpflichtmodul</i> | | | | |
| ÖK-1 Volkswirtschaftslehre | 4 | 6 | Kl | P/WP |
| ÖK-2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 4 | 6 | Kl | P/WP |
| PR-6 Recht | 6 | 6 | Kl | P |
| PY-1 Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens | 6 | 6 | Kl | P |
| PY-2 Persönlichkeit und soziale Interaktion | 6 | 6 | Kl | P |
| SW-2 Grundbegriffe der Soziologie | 4 | 6 | Kl | P |
| Disziplinäre Zugänge (Wahlpflichtbereich, zwei Module sind erforderlich) | | | | |
| EW-1 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft | 4 | 6 | Kl/R | WP |
| ÖK-x ÖK-1 oder ÖK-2 in Abhängigkeit des gewählten Pflichtmoduls | 4 | 6 | Kl | WP |
| PR-2 Grundlagen des Zivilrechts | 6 | 6 | Kl/H/R | WP |
| PR-3 Haftung und Schuld | 6 | 6 | Kl/H/R | WP |
| PR-4 Politikwissenschaftliche Grundlagen | 6 | 6 | Kl/H/R | WP |
| PR-5 Sozialpolitische Grundlagen | 6 | 6 | Kl/H/R | WP |
| PY-4 Interpersonales und Intergruppenverhalten | 4 | 6 | r/h | WP |
| SW-7 Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien | 4 | 6 | R/H | WP |
| TH-1 Theologie im Kontext von Sozialen Diensten | 4 | 6 | R/MP/H | WP |
| TH-2 Praktische Theologie in der Kirchlichen Wohlfahrtspflege | 4 | 6 | H | WP |
| Praktikum | | | | |
| SZ-7 Praktikum zum BA Soziale Arbeit | 2 | 15 | Pb | P |
| Profilierungsbereich | | | | |
| Freie Wahl aus den Modulen des Profilierungsbereichs, dem Sprachenangebot sowie mit Zustimmung der jeweils Lehrenden aus allen Bachelorstudiengängen der Universität. | | 18 | | Wahl |
| Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung | | | | |

| | | | | | |
|------|---|---|----|-----------|---|
| SZ-8 | Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung | 1 | 15 | BA-Arbeit | P |
|------|---|---|----|-----------|---|

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points

Prüfungsart: Kl = Klausur; H = Hausarbeit; h = angeleitete Hausarbeit; R = Referat mit Ausarbeitung; r = Referat mit Thesenpapier; MP = Mündliche Prüfung; mp = Mündliche Kurzprüfung; Fb = Forschungsbericht; Pb = Praktikumsbericht; Po = Portfolio; BA-Arbeit = Bachelorarbeit

Modulstatus: P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

§ 4**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 PO BASA definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO und § 6 PO BASA beträgt in der Regel 25.000 - 37.500 Zeichen;
2. der Umfang des Thesenpapiers eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO und § 6 PO BASA beträgt in der Regel 2.500 - 5.000 Zeichen;
3. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO und § 6 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 - 50.000 Zeichen;
4. der Umfang einer angeleiteten Hausarbeit gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 PO BASA beträgt in der Regel 25.000 - 37.500 Zeichen;
5. der Umfang eines Forschungsberichts gemäß § 6 Abs. 5 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 - 50.000 Zeichen;
6. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 4 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 - 50.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 5**Praktikum**

(1) ¹Der Praxisanteil im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit einführen. ²Er dient

1. der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren ihre Berufsmotivation und ihre künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im Umgang mit Adressatinnen und Adressaten;
2. der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit.

³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit können Praktika in allen einschlägigen Praxisfeldern absolviert werden. ²In Betracht kommen insbesondere:

- Einrichtungen und Projekte der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG,
- Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
- Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/oder psychosozial belasteter Klientel,
- Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,

- Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
- Öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,

- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag bei der/dem Praktikumsbeauftragten im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 2: Übersicht Studienverlaufsplan BA Soziale Arbeit - Variante 1

| <u>1. Semester</u> | <u>2. Semester</u> | <u>3. Semester</u> | <u>4. Semester</u> | <u>5. Semester</u> | <u>6. Semester</u> |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--|--|
| EM-1 (6) | EM-2 (6) | SZ-4 (6) | SZ-5 (12) | SZ-7 Praktikum (15) | SZ-8 Bachelorarbeit (12+3) |
| | | PR-7 (6) | | | |
| SZ-1 (12) | | | SZ-6 (12) | Mobilitätsfenster | oder |
| | SZ-2 (12) | | | | |
| | SZ-3 (12) | | | | |
| SW-2 (6) | | SZ-0 (6) | | 18 CP aus ‚Disziplinäre Zugänge‘ und / oder Optionalbereich | 12 CP aus ‚Disziplinäre Zugänge‘ und / oder Optionalbereich |
| ÖK-1 oder ÖK-2 (6) | PR-6 (6) | | | | |
| PY-1 (6) | PY-2 (6) | | | | |
| Aufwand 27 CP | 33 CP | 27 CP | 33 CP | 33 CP | 27 CP |

Anlage 2: Übersicht Studienverlaufsplan BA Soziale Arbeit - Variante 2

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|--------------------|-------------|-------------|---------------------------|--|--|
| EM-1 (6) | EM-2 (6) | SZ-4 (6) | SZ-5 (12) | | SZ-8 Bachelorarbeit (12+3) |
| | | PR-7 (6) | SZ-6 (12) | | |
| SZ-1 (12) | | SZ-3 (12) | | | |
| | SZ-2 (12) | | | | |
| SW-2 (6) | | SZ-0 (6) | | 18 CP aus ‚Disziplinäre Zugänge‘ und / oder Optionalbereich | 12 CP aus ‚Disziplinäre Zugänge‘ und / oder Optionalbereich |
| ÖK-1 oder ÖK-2 (6) | PR-6 (6) | | | | |
| PY-1 (6) | PY-2 (6) | | | | |
| | | | SZ-7 Praktikum (15) | | |
| Aufwand 27 CP | 33 CP | 27 CP | 33 CP | 33 CP | 27 CP |